

- Satzung -

Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Sachsen-Anhalt (BeGiSA e.V.)
Stand: 13.10.2011

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Sachsen-Anhalt e.V." (BeGiSA e.V.).

(2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Magdeburg.

(3) Der Verein wurde am 19.08.2002 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen. Der BeGiSA e.V. ist Mitglied im Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschland e.V.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Kommunikation zwischen hörgeschädigten und hörenden Menschen durch Schulung und Weiterbildung der Gebärdensprachdolmetscher/innen zu optimieren. Dies geschieht insbesondere durch:

- regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch
- Sicherung von Informationszugangsmöglichkeiten
- Weiterentwicklung des Berufstandes bis zu hin zu Fördermaßnahmen/Unterstützung zur Erlangung eines staatlichen Abschlusses
- die Durchführung von Seminaren, Tagungen und Projekten zur Qualitätssicherung und Förderung des Qualitätsbewusstseins und Information über vereinsexterne Fortbildungsangebote
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Bemühungen zur Durchsetzung einer öffentlichen und politischen Anerkennung des Berufsbildes der Gebärdensprachdolmetscher/innen
- Förderung der Bestrebungen zur rechtlichen Verankerung des Anspruches auf Gebärdensprachdolmetschdienstleistungen sowie der praktischen Umsetzung dieser rechtlichen Bestimmungen
- Zusammenarbeit mit einschlägigen Ausbildungsstätten, Körperschaften und Institutionen
- Nachwuchsförderung (Praktikanten und Mentoring)

Des Weiteren sollen durch den Verein die Interessen der Gebärdensprachdolmetscher/innen nach außen in der Gesellschaft vertreten werden. Der Verein ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und mildtätigen Zwecken dienend und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft: Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Als ordentliches Mitglied werden nur solche Gebärdensprachdolmetscher/innen aufgenommen, die einen vom Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen BGSD e.V.¹ anerkannten Abschluss vorweisen können.

Als ordentliche Mitglieder gelten auch die Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 24.02.2007 bereits Mitglieder des BeGiSA e.V. waren.

(2) Außerordentliche Mitgliedschaft: Die außerordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Außerordentliches Mitglied des Berufsverbandes ist jede Person, die sich in einer vom BGSD e. V. anerkannten Ausbildung zur/zum Gebärdensprachdolmetscher/in befindet.

(3) Sonstige Mitglieder: Die sonstige Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Sonstiges Mitglied des Berufsverbandes ist jede/r Gebärdensprachdolmetscher/in, die/der den Kriterien für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft nicht entspricht.

Sie verfügen weder über passives noch aktives Wahlrecht.

(4) Fördernde Mitglieder: Fördermitglied können (auch juristische) Personen oder Personenvereinigungen werden, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Sie verfügen weder über passives noch aktives Wahlrecht.

¹ Quelle: www.dgsd.de/info/ausbildung/ausbildungsstaetten.html vom 04.08.2006

(5) Jegliche Art der Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Entscheidung des Vorstandes erworben. Der Vorstand entscheidet gemäß den Aufnahmebestimmungen des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Berufsverband erlischt durch

(1) freiwilligen Austritt: Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres (Poststempel) schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des laufenden Jahres. Ein Austritt befreit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

(2) Streichung: Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds aus dem Verein vornehmen, wenn das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der 3. schriftlichen Mahnung die jeweiligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat.

(3) Ausschluss: Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied gegen die Interessen und die Satzung des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses vom ausgeschlossenen Mitglied die nächste Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden, die abschließend entscheidet.

(4) Tod des Mitglieds

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Wahlrecht: Ordentliche Mitglieder haben gemäß §4.1 aktives und passives Wahlrecht und verfügen über zwei Stimmen.

Außerordentliche Mitglieder haben gemäß §4.2 aktives Wahlrecht und verfügen über eine Stimme.

Sonstige Mitglieder haben gemäß §4.3 weder aktives noch passives Wahlrecht.

Fördermitglieder haben gemäß §4.4 weder aktives noch passives Wahlrecht.

(2) Berufs- und Ehrenordnung: Die Mitglieder des Berufsverbandes erkennen die Berufs- und Ehrenordnung des Bundesverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/innen e.V. (BGSD e.V.) an und richten sich in ihrer beruflichen Tätigkeit danach. Weiterhin erkennen sie die Satzung des Vereines an und wahren das Ansehen des Vereines und des Berufsstandes.

(3) Mitwirkungspflicht: Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand erforderliche Mitgliedsdaten mitzuteilen.

(4) Mitgliedsbeiträge: Mitgliedsbeiträge sind gemäß §7 zu entrichten.

(5) Weiterbildungspflicht: Außerordentliche und sonstige Mitglieder verpflichten sich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung ihrer tätigkeitsspezifischen Fähigkeiten, sowie im Hinblick auf eine anzustrebende Professionalisierung und Spezialisierung, einmal jährlich an berufsrelevanten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder verpflichten, zweimal jährlich an berufsrelevanten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Bei weniger als 3 Weiterbildungen in 2 Jahren kann der Vorstand den Ausschluss ordentlicher Mitglieder beschließen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Einen Vorschlag über die Höhe der Beiträge bringt der Vorstand ein. Der aktuelle Jahresbeitrag ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgehalten.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und

- der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Grundsatzangelegenheiten des Vereines, insbesondere über den Jahres- und Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, über die Entlastung des Vorstandes, über Mitgliedsbeiträge, über die Mitgliedschaft des Vereines in anderen Vereinen und Verbänden mit einfacher Mehrheit sowie über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereines. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

(3) Der Vorstand hat die Mitglieder jährlich zu mindestens einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Alle Einberufungen erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung und sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn eine Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss für einen mindestens drei, höchstens vier Wochen späteren Termin eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist, ganz gleich, wie viele Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Berufsverbandes, und zwar der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie zwei Beisitzer/innen.

(2) Der Vorstand ist für alle zentralen Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Die/der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch die/den 1. bzw. 2. Vorsitzende/n. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. bzw. 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag abgelehnt.

(5) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von der/dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und anschließend der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(6) Der Vorstand behält es sich vor, bei Bedarf zusätzlich beratende Personen in die Vorstandssitzung zu bestellen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 10 Kassenwesen

(1) Dem/der Kassierer/in obliegt die Verwaltung der Vereinskasse. Sie/Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines genau Buch zu führen.

(2) Sämtliche Kassen werden jährlich durch von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Revisorinnen bzw. Revisoren geprüft. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen. Bei begründetem Verdacht haben die Revisorinnen bzw. Revisoren jederzeit das Recht, die Kassen des Vereines und seiner Gliederungen zu prüfen.

(3) Über die Verwendung von Zuschüssen und Geldern, die in die Vereinskasse eingehen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung vollzogen werden, in deren Tagesordnung die beabsichtigte Auflösung des Vereines den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung angekündigt worden ist. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (mindestens 50 Prozent aller ordentlichen Mitglieder) erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des etwaigen Vereinsvermögens gemäß § 3.2.